

Kein Rechtsanspruch auf Beförderung mit "E-Scooter" in Bussen

VG Gelsenkirchen, Pressemitteilung vom 26.01.2015 zum Beschluss 7 L 31/15 vom 23.01.2015

Bürger, die sich aufgrund körperlicher Einschränkungen mit einem Elektromobil ("E-Scooter") fortbewegen, haben keinen generellen Rechtsanspruch darauf, mit ihrem Elektromobil in öffentlichen Verkehrsmitteln befördert zu werden.

Dies hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen mit Beschluss vom 23. Januar 2015 in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden.

Der Antragsteller hatte geltend gemacht, ohne die begehrte Beförderung mit seinem Elektromobil werde er erheblich in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Daher müsse ihm ein Anspruch auf Beförderung zustehen. Dieser Argumentation folgte die Kammer jedoch nicht. Eine aktuelle Untersuchung habe ergeben, dass eine Beförderung von Elektromobilen in Linienbussen erhebliche Gefahren sowohl für die Benutzer der Elektromobile als auch für die übrigen Fahrgäste begründe. Angesichts der sowohl ihm selbst als auch Dritten drohenden Gefahren müsse der Antragsteller die von der Kammer ausdrücklich gewürdigte erhebliche Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit im Ergebnis gleichwohl hinnehmen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass eine Beförderung des Antragstellers in einem Rollstuhl möglich sei.

Stand: 29. Januar 2015